

**- Keine amtliche Bekanntmachung -**

**Vierundzwanzigste Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
(Magister-ZwPO)**

**Vom 22. November 2002**

(KWMBI II 2003 S. 1925)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2002 (KWMBI II # S.#), wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält folgende Fassung:

### “§ 47 Philosophie

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

##### 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- a) an dem Grundkurs „Einführung in die Philosophie“
- b) an dem Grundkurs „Logik für Philosophen“
- c) an der Überblicksvorlesung „Theoretische Philosophie I oder II“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der Theoretischen Philosophie“
  - aa) Sprachphilosophie (S)
  - bb) Erkenntnistheorie (E)
  - cc) Metaphysik und Ontologie (MO)
  - dd) Philosophie des Geistes (PhG)
- d) an der Überblicksvorlesung „Praktische Philosophie I oder II“ mit Proseminar aus der Fächergruppe „Kernfächer der Praktischen Philosophie“
  - aa) Ethik (Eth)
  - bb) Handlungstheorie (H)
  - cc) Politische Philosophie (P)
- e) an einer der Überblicksvorlesungen „Geschichte der Philosophie I - IV“ mit Proseminar
  - aa) aus der Fächergruppe „Geschichte und klassische Texte der Philosophie“ (GkTPh)
    - (1) Philosophie der Antike und des frühen Mittelalters
    - (2) Philosophie des späten Mittelalters und der Renaissance
    - (3) Philosophie der Neuzeit I
    - (4) Philosophie der Neuzeit II

entsprechend der gewählten historischen Epoche der  
Überblicksvorlesung

oder

bb) einem Proseminar aus der Fächergruppe „Weitere Gebiete der  
Philosophie“

- (1) Philosophische Anthropologie (PhA)
- (2) Geschichtsphilosophie (GPh)
- (3) Religionsphilosophie (RPh)
- (4) Naturphilosophie (NPh)
- (5) Ästhetik und Kunstphilosophie (Ae)

2. Nachweis eines Orientierungsgesprächs zum bisherigen Studienverlauf und der weiteren Studienplanung mit einem der hauptamtlichen Professoren und/oder der wissenschaftlichen Assistenten am Ende des 2., spätestens des 3. Fachsemesters.
3. Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung; in begründeten Ausnahmefällen kann gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen.

(2) Art und Umfang der Prüfung, inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen von jeweils etwa 20 Minuten Dauer. <sup>2</sup> Eine der beiden Prüfungen hat

1. ein Kernfach der theoretischen oder der praktischen Philosophie zum Gegenstand, jedoch nicht dasselbe Kernfach, in welchem der Leistungsnachweis im zur Anmeldung vorgelegten Proseminarschein erbracht wurde;
2. Die andere der beiden Prüfungen hat ein Fach aus der Fächergruppe Weitere Gebiete der Philosophie oder Geschichte und klassische Texte der Philosophie zum Gegenstand, jedoch nicht dasselbe Kernfach, aus welchem die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e (Überblicksvorlesung und Proseminar) stammen.

<sup>3</sup>Grundkenntnisse im Fach Logik werden in jeder der beiden Prüfungen vorausgesetzt und können in sie einbezogen werden.

<sup>4</sup>Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist anzugeben, welche beiden Fächer Gegenstand der Zwischenprüfung sein sollen. <sup>5</sup>Satz 2 ist dabei zu beachten. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß. <sup>7</sup>Das Recht auf Vorschlag von Prüfern gemäß § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

### (3) Bewertung und Wiederholung

<sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup>Die Wiederholung beschränkt sich auf den nicht bestandenen Prüfungsteil.“

#### 2. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift werden die Wörter „und germanische Altertumskunde“ gestrichen;
- b) in Absatz 1 werden nach dem Wort „Philologie“ die Wörter „und germanische Altertumskunde“ gestrichen;
- c) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und germanischen Altertumskunde“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Philosophie immatrikuliert ist, legt die Zwischenprüfung nach den Regeln der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang vom 10. Oktober 1988 in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung ab.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. Oktober 2002, Nr. X/4-5e66Z-10b/30 403.

München, den 22. November 2002

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 27. November 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. November 2002 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. November 2002.